



Kanton Basel-Stadt

Abstimmung vom 30. November 2014



Wir stimmen ab über

- die kantonale Initiative «Für eine bessere Integration von Migrantinnen und Migranten (Integrationsinitiative)» und den Gegenvorschlag des Grossen Rates vom 17. September 2014

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Vorwort des Regierungsrates	4
-----------------------------	---

Erläuterungen

Erläuterungen zur Initiative «Für eine bessere Integration von Migrantinnen und Migranten (Integrationsinitiative)» und zum Gegenvorschlag des Grossen Rates vom 17. September 2014	6
---	---

Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss betreffend kantonale Initiative «Für eine bessere Integration von Migrantinnen und Migranten (Integrationsinitiative)» und Gegenvorschlag	14
--	----

Initiativtext

Initiativtext der kantonalen Initiative «Für eine bessere Integration von Migrantinnen und Migranten (Integrationsinitiative)»	18
--	----

Stimmabgabe und Öffnungszeiten der Wahllokale

Briefliche und persönliche Stimmabgabe	21
Öffnungszeiten der Wahllokale: Basel, Riehen und Bettingen	22
Verlust von Abstimmungsunterlagen	23

Sehr geehrte Stimmbürgerin
Sehr geehrter Stimmbürger

Am Wochenende vom 30. November 2014 können Sie über die folgende kantonale Vorlage abstimmen:

- **Kantonale Initiative «Für eine bessere Integration von Migrantinnen und Migranten (Integrationsinitiative)» und Gegenvorschlag des Grossen Rates vom 17. September 2014**

Die Initiative «Für eine bessere Integration von Migrantinnen und Migranten (Integrationsinitiative)» soll den Kanton verpflichten, bei der Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen mit den Migrantinnen und Migranten eine Integrationsvereinbarung abzuschliessen.

Der Regierungsrat und der Grosse Rat erachten diese Massnahme zur Verbesserung der Integration als nicht zielführend, da wegen höher stehenden Rechts nur ein kleiner Teil der Migrantinnen und Migranten zu einer Integrationsvereinbarung verpflichtet werden könnte, aber dennoch hohe finanzielle und personelle Kosten entstehen würden. Zudem entspricht die Initiative nicht der bewährten Integrationspolitik, welche eine Willkommenskultur für Neuzuziehende pflegt.

Der Gegenvorschlag von Regierungsrat und Grosse Rat sieht deshalb ein zweistufiges Modell vor: Nach einer individualisierten Erstinformation lässt er den Neuzugezogenen Zeit, sich selbstverantwortlich für ihre persönliche Integration einzusetzen. In einer zweiten Stufe wird der Integrationsprozess nach der sechs- bis zwölfmonatigen Eingewöhnungsphase im Rahmen eines Integrationsgesprächs beurteilt. Die Beratungsgespräche sind im Sinne einer Dienstleistung gedacht, um die Neuzugezogenen gemäss ihren Potenzialen und Bedürfnissen zu unterstützen und zu motivieren. In Ausnahmefällen – bei mangelnder Integrationsbereitschaft – sieht der Gegenvorschlag den gezielten Abschluss von Integrationsvereinbarungen vor.

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen deshalb:

- Stimmen Sie NEIN zur Initiative;
- Stimmen Sie JA zum Gegenvorschlag;
- Sprechen Sie sich bei der Stichfrage für den GEGENVORSCHLAG aus.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Präsident:



Dr. Guy Morin

Die Staatsschreiberin:



Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Basel, den 30. September 2014

Erläuterungen zur Initiative «Für eine bessere Integration von Migrantinnen und Migranten (Integrationsinitiative)» und zum Gegenvorschlag des Grossen Rates vom 17. September 2014

Das Wichtigste in Kürze

Neuzugezogene tragen wesentlich dazu bei, dass Basel-Stadt heute zu einem der wirtschaftsstärksten Kantone des Landes zählt und eine sehr hohe Lebensqualität aufweist. Gleichzeitig bestehen in Teilen der Bevölkerung auch Ängste vor zunehmender Überfremdung, Konkurrenzdruck auf dem Arbeitsmarkt oder steigenden Sozialkosten. In diesem Spannungsfeld kommt der Integrationspolitik eine wichtige Bedeutung zu.

Die Initiative «Für eine bessere Integration von Migrantinnen und Migranten (Integrationsinitiative)» will gesetzlich festschreiben, dass der Kanton mit Ausländerinnen und Ausländern, die eine Aufenthaltsbewilligung beantragen, eine Integrationsvereinbarung abschliesst. Mit der Integrationsvereinbarung sollen die Migrantinnen und Migranten zum Besuch von Sprach- und Integrationskursen verpflichtet werden. Werden die vereinbarten Ziele nicht eingehalten, kann das Aufenthaltsrecht verweigert beziehungsweise entzogen werden. Wer nach fünf Jahren Aufenthalt im Kanton eine Niederlassungsbewilligung beantragen will, muss über gute Deutschkenntnisse verfügen und die zuvor vereinbarten Integrationsvereinbarungen erfüllt haben.

Personen, bei denen eine rasche und problemlose Integration sehr wahrscheinlich erscheint, sowie Personen mit befristeter Anstellung, einem befristeten Studienaufenthalt oder Lehr- und Forschungsauftrag können vom Abschluss einer Integrationsvereinbarung ausgenommen werden. Vorbehalten bleibt zudem höher stehendes Recht.

Der Regierungsrat und der Grosse Rat begrüßen das Anliegen der Initiative, die Integration der Migrantinnen und Migranten zu verbessern. Allerdings erachten sie die Verpflichtung zum Abschluss von Integrationsvereinbarungen als nicht zielführend.

Aufgrund höher stehenden Rechts könnten nur etwa 15 Prozent aller Migrantinnen und Migranten zu einer Integrationsvereinbarung verpflichtet werden. Darunter wären zahlreiche Drittstaatsangehörige, die über eine Kurzaufenthaltsbewilligung von einem Jahr verfügen und deshalb jedes Jahr aufs Neue überprüft und zu einer Integrationsvereinbarung verpflichtet werden müssten. Trotz bedeutender finanzieller und personeller Mehrkosten hätte die Initiative daher eine sehr geringe Reichweite und somit wäre der effektive Nutzen fraglich.

Zudem stellt die Initiative mit ihrer Forderung nach flächendeckenden Integrationsvereinbarungen alle Neuzuziehenden unter Generalverdacht, sich nicht eigenverantwortlich integrieren zu wollen. Dies wäre eine Rückkehr zum Defizitansatz und entspricht nicht der bisherigen Integrationspolitik, welche eine Willkommenskultur für Neuzuziehende pflegt und grossen Wert auf einen positiven Ersteindruck legt. Der Regierungsrat und der Grosse Rat möchten diese bewährte Strategie weiterführen.

Der Gegenvorschlag sieht deshalb ein zweistufiges Modell vor: In einem ersten Gespräch werden alle ausländischen Neuzuziehenden willkommen geheissen und über ihre Rechte und Pflichten sowie über Integrationsangebote informiert. Nach einer sechs- bis zwölfmonatigen Eingewöhnungsphase kann in einem zweiten Gespräch individuell festgestellt werden, ob und welche Massnahmen und Unterstützungsangebote für die weitere Integration förderlich sind. Sollte in der Folge eine mangelnde Integrationsbereitschaft festgestellt werden, kann – ähnlich wie bei der Initiative – eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen werden. Der Gegenvorschlag sieht zudem vor, dass neu zugezogene Migrantinnen und Migranten während ihres ersten Aufenthaltsjahres kostenlose Sprachkurse absolvieren können.

Durch das zweistufige Vorgehen erreicht der Gegenvorschlag mit weniger Aufwand deutlich mehr Personen als die Initiative und setzt das Instrument der Integrationsvereinbarung gezielt ein.

Für eine bessere Integration von Migrantinnen und Migranten – JA zur Integrationsinitiative

Immer mehr Migrantinnen und Migranten leben in Basel-Stadt. Um ein gutes Zusammenleben zwischen Ansässigen und Zugezogenen zu gewährleisten, ist es wichtig, dass sich Ausländerinnen und Ausländer integrieren. Die Integration ist aber keine Staatsaufgabe, sondern die Obliegenheit jedes Einzelnen. Dies fordert die Integrationsinitiative.

Wer hier lebt, soll sich integrieren!

Von Personen, die in der Schweiz leben, erwarten wir, dass sie sich integrieren und sich an unsere Regeln halten. Es kann nicht sein, dass Personen hier über Jahrzehnte leben und weder unsere Sprache sprechen noch sich gesellschaftlich integrieren.

Fordern statt nur fördern!

Die kantonale Gesetzgebung zur Integrationspolitik ist lückenhaft und muss verbessert werden. Der Kanton Basel-Stadt betont immer wieder, die Integration müsse gefördert werden. Nach Auffassung des Initiativkomitees muss aber nicht primär das «Fördern», sondern vielmehr das «Fordern» betont werden: Es ist

primär die Angelegenheit der Zugewanderten, sich zu integrieren.

Selbstverantwortung im Zentrum

Die Integrationsinitiative fordert, dass der Staat künftig im Rahmen einer Integrationsvereinbarung verbindliche Ziele mit den betroffenen Ausländerinnen und Ausländern abschliesst. Das Erlernen der deutschen Sprache, die Integration in die hiesigen Verhältnisse sowie das Akzeptieren unserer Rechtsordnung sind eine unerlässliche und zwingende Voraussetzung für ein geordnetes Zusammenleben. Dies soll unmissverständlich im Basler Integrationsgesetz festgehalten werden. Wer sich um seine Integration bemüht, soll hierbleiben dürfen. Wer aber unsere Rechtsordnung nicht beachten will, der hat sein Gastrecht verwirkt.

Stellungnahme des Regierungsrates zur Initiative

– *Die Initiative kann nicht halten, was sie verspricht:*

Die Initiative weckt die Erwartung, dass Migrantinnen und Migranten entweder umfassend integriert oder umgehend weggewiesen werden. Dies könnte aber nicht erfüllt werden, da wegen höher stehenden Rechts nur etwa 15 Prozent aller Neuzuziehenden zu einer Integrationsvereinbarung verpflichtet werden könnten. Zudem garantieren Bestimmungen im Ausländergesetz und die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten das Prinzip der Verhältnismässigkeit und die Achtung des Privat- und Familienlebens. Diese wiegen höher als das kantonale Integrationsgesetz. Ein Verlust des Aufenthaltsrechts allein aufgrund einer ungenügenden sprachlichen Integration wäre unverhältnismässig, würde gegen elementare Garantien verstossen und wäre damit unzulässig.

– *Integrationsvereinbarungen für Kurzaufenthalterinnen und Kurzaufenthalter machen wenig Sinn:*

Kurzaufenthaltsbewilligungen betreffen Aufenthalte von höchstens einem Jahr. Dafür eine Integrationsvereinbarung abzuschliessen, würde zu einem unverhältnismässigen finanziellen und personellen Aufwand führen und keinen Mehrwert generieren, da die betreffenden Personen nach einem Jahr die Schweiz wieder verlassen müssen. Insbesondere auch bei Drittstaatsangehörigen hätte die Initiative jährlich wiederkehrende Prüfungen zur Folge, da deren Aufenthaltsbewilligung jeweils nur für ein Jahr gültig ist.

– *Die Initiative widerspricht den Grundsätzen der bewährten Willkommenskultur:*

Zwingende Integrationsvereinbarungen würden eine Rückkehr zum Defizitansatz bedeuten, da grundsätzlich von einem Misslingen der selbstständigen und eigenverantwortlichen Integration ausgegangen wird. Dieser Ansatz stellt vor allem Drittstaatsangehörige unter Generalverdacht. Damit widerspricht die Initiative der bisherigen Integrations- und Wirtschaftspolitik, welche grossen Wert auf einen positiven Ersteindruck legt. Dies kann sich negativ auf die Standortattraktivität des Kantons auswirken.

Was sieht der Gegenvorschlag vor?

Der Gegenvorschlag von Regierungsrat und Grosse Rat will Begrüssungs- und Integrationsgespräche gesetzlich verankern und so für verbindlich erklären. Damit soll die bewährte Integrationsförderung ab dem Zuzug fortgesetzt und gezielt erweitert werden: Migrantinnen und Migranten, bei denen sich der Integrationsprozess ungünstig entwickelt, können frühzeitig erfasst und geeigneten Integrationsmassnahmen zugewiesen werden.

Die Gespräche werden gemäss einem zweistufigen Modell durchgeführt:

- **Stufe 1: Begrüssungsgespräche**

Die Begrüssungsgespräche haben zum Ziel, alle ausländischen Neuzuziehenden unabhängig von ihrer Nationalität willkommen zu heissen und sie gleichzeitig über ihre Rechte und Pflichten sowie über die örtlichen Lebensbedingungen und Integrationsangebote zu orientieren. Diese bereits beim Zuzug gezielt auf die Lebenssituation der Person abgestimmte Informationsvermittlung basiert auf dem Prinzip des Förderns und Forderns. Dieser Integrationsprozess zum frühestmöglichen Zeitpunkt wird zusätzlich unterstützt durch die Bereitstellung von kostenlosen Deutschkursen für neu zugezogene Migrantinnen und Migranten während ihres ersten Aufenthaltsjahres.

- **Stufe 2: Integrationsgespräche**

Nach dem Begrüssungsgespräch und einer ersten Phase der Eingewöhnung von sechs bis zwölf Monaten werden alle Drittstaatsangehörigen und wo angezeigt EU/EFTA-Bürgerinnen und -Bürger zu einem Integrationsgespräch eingeladen. In diesem Gespräch kann individuell festgestellt werden, inwieweit die Zugezogenen bereits in der Schweiz Fuss gefasst haben und welche möglichen Massnahmen oder Beratungsangebote für die weitere Integration unterstützend wirken.

Sollte in der Folge eine mangelnde Integrationsbereitschaft festgestellt werden, kann zur Erreichung der Integrationsziele eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen werden. Bei wesentlichen Integrationsdefiziten ist stets eine Integrationsvereinbarung abzuschliessen, sofern keine weiter gehenden migrationsrechtlichen Massnahmen, wie beispielsweise der Widerruf der Aufenthaltsbewilligung, angezeigt erscheinen. Eine solche Integrationsvereinbarung ist ein repressives Mittel, das – im Gegensatz zur Initiative – nur gezielt in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen soll.

Reaktionen auf den Gegenvorschlag

Die Initiantinnen und Initianten wollten die Initiative nicht zurückziehen. Ihrer Meinung nach stellt der Gegenvorschlag das Fördern zu stark in den Vordergrund.

Sie und eine Minderheit des Grossen Rates erachten es als nicht ausreichend, nur in Ausnahmefällen eine Integrationsvereinbarung abzuschliessen. Vielmehr sollten die Erteilung und die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung nach Möglichkeit bei allen Migrantinnen und Migranten zwingend mit einer Integrationsvereinbarung verbunden sein.

Auch das Angebot der kostenlosen Deutschkurse erachten sie als nicht sinnvoll: Diese würden den Kanton viel kosten, ohne dass ein Erfolg garantiert sei. Zudem würden sie in Konkurrenz zum Engagement der Unternehmen stehen. Es sei zu befürchten, dass diese künftig auf die freiwillige Förderung von Sprachkursen verzichten.

Stellungnahme des Regierungsrates zu den Einwänden

Der Regierungsrat und eine Mehrheit des Grossen Rates legen grossen Wert auf eine gezielte Unterstützung der Migrantinnen und Migranten. Spezifische Integrationsmassnahmen wie der Abschluss einer Integrationsvereinbarung sollen deshalb nur erfolgen, wenn sie nötig sind.

Der Spracherwerb ist ein wichtiges Element der Integration. Durch das kostenlose Angebot sollen auch Migrantinnen und Migranten motiviert werden, für welche die Hürden zu hoch sind, einen geeigneten Deutschkurs zu besuchen. Dank der Sprachförderung im ersten Aufenthaltsjahr erfolgt die Integration schneller und spätere Integrationsmassnahmen sowie die damit verbundenen Kosten lassen sich vermeiden.

Abstimmungsempfehlung

Der Regierungsrat und der Grosse Rat unterstützen das Ziel der Initiative, die Integration der Migrantinnen und Migranten im Kanton Basel-Stadt zu verbessern. Aus Sicht von Regierungsrat und Grosse Rat ist der breit angelegte Einsatz von Integrationsvereinbarungen aber nicht sinnvoll und würde bei geringer Reichweite einen hohen finanziellen und personellen Aufwand verursachen.

Demgegenüber lässt das zweistufige Modell des Gegenvorschlags allen ausländischen Neuzugezogenen nach einer individualisierten Erstinformation Zeit, sich selbstverantwortlich für ihre persönliche Integration einzusetzen. Nach der sechs- bis zwölfmonatigen Eingewöhnungsphase werden die Migrantinnen und Migranten durch Beratungsangebote und Integrationsmassnahmen situationsgemäss unterstützt und – falls notwendig – Integrationsvereinbarungen abgeschlossen.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen deshalb:

- **Stimmen Sie NEIN zur Initiative;**
- **Stimmen Sie JA zum Gegenvorschlag;**
- **Sprechen Sie sich bei der Stichfrage für den GEGENVORSCHLAG aus.**

Was bewirken die möglichen Stimmabgaben zu Initiative und Gegenvorschlag?

- **NEIN zur Initiative, JA zum Gegenvorschlag**

Wenn die Stimmberechtigten die Initiative verwerfen und den Gegenvorschlag annehmen, wird das zweistufige Modell mit Begrüssungs- und Integrationsgesprächen sowie dem gezielten Abschluss von Integrationsvereinbarungen gemäss dem Beschluss des Grossen Rates eingeführt.

- **JA zur Initiative, NEIN zum Gegenvorschlag**

Wenn die Stimmberechtigten die Initiative annehmen und den Gegenvorschlag ablehnen, wird obligatorisch mit allen im Initiativtext genannten Migrantinnen und Migranten eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen.

- **NEIN zur Initiative, NEIN zum Gegenvorschlag**

Wenn sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag abgelehnt werden, bleiben die bisherigen gesetzlichen Regelungen gültig. In diesem Fall können weder die Anliegen der Initiantinnen und Initianten umgesetzt werden noch wird die Migrationsbehörde zur Durchführung von Begrüssungs- und Integrationsgesprächen verpflichtet.

- **JA zur Initiative, JA zum Gegenvorschlag: Stichfrage entscheidet**

Wenn sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, entscheidet die Stichfrage. Entscheidet sich eine Mehrheit der Stimmberechtigten bei der Stichfrage für die Initiative, wird obligatorisch mit allen im Initiativtext genannten Migrantinnen und Migranten eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen. Entscheidet sich eine Mehrheit der Stimmberechtigten bei der Stichfrage für den Gegenvorschlag, wird das zweistufige Modell mit Begrüssungs- und Integrationsgesprächen sowie dem gezielten Abschluss von Integrationsvereinbarungen gemäss dem Beschluss des Grossen Rates eingeführt.

Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss betreffend kantonale Initiative «Für eine bessere Integration von Migrantinnen und Migranten (Integrationsinitiative)» und Gegenvorschlag

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 12.2122.02 vom 15. Oktober 2013 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 12.2122.03 vom 25. Juni 2014, beschliesst:

I. Gegenvorschlag

Im Sinne eines Gegenvorschlages zu der mit 3419 gültigen Unterschriften zustande gekommenen und mit Beschluss des Grossen Rates vom 10. April 2013 für rechtlich zulässig erklärten formulierten kantonalen Volksinitiative «Für eine bessere Integration von Migrantinnen und Migranten (Integrationsinitiative)» mit dem folgenden Wortlaut:

«Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Stadt stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991, das folgende formulierte Initiativbegehren:

§ 5 des Gesetzes über die Integration der Migrationsbevölkerung (Integrationsgesetz) vom 18. April 2007 ist wie folgt zu ändern:

Integrationsvereinbarung

1. Der Kanton schliesst bei der Erteilung und Verlängerung von Kurzaufhalten und Aufenthaltsbewilligungen mit den Migrantinnen und Migranten eine Integrationsvereinbarung, in welcher sich diese verpflichten, einen oder mehrere Sprach- und Integrationskurs/e zu besuchen. In der Integrationsvereinbarung sind die Kursziele, die Frist zu deren Erreichung sowie die Konsequenzen einer allfälligen Nichteinhaltung festzulegen. Der Kanton stellt ein bedarfsgerechtes Angebot an Sprach- und Integrationskursen sicher.

2. Vom Abschluss einer Integrationsvereinbarung kann bei der Erteilung oder Verlängerung von Kurzaufenthaltsbewilligungen und Aufenthaltsbewilligungen abgesehen werden, wenn die vorhandenen Sprachkenntnisse, die Ausbildung und berufliche Stellung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse der Migrantin/des Migranten eine rasche und problemlose Integration als höchstwahrscheinlich erscheinen lassen. Zudem kann vom Abschluss einer Integrationsvereinbarung bei der Erteilung von Kurzaufenthaltsbewilligungen und Aufenthaltsbewilligungen abgesehen werden, die

- a) im Hinblick auf eine von vorneherein befristete Forschungs- oder Erwerbstätigkeit;
- b) zum Zwecke eines befristeten Studienaufenthaltes oder;
- c) zum Zwecke eines Lehr- oder Forschungsaufenthaltes an der Universität oder einer kantonalen Fachhochschule erteilt werden.

3. Ziel der Integrationsvereinbarung ist insbesondere

- a) die Förderung des Erwerbs der am Wohnort gesprochenen Landessprache;
- b) die Integration in die gesellschaftlichen Verhältnisse und Lebensbedingungen in der Schweiz;
- c) die Erlangung von Kenntnissen über das schweizerische Rechtssystem;
- d) die Befolgung der grundlegenden Normen und Regeln, die eine unerlässliche Voraussetzung für ein geordnetes Zusammenleben sind.

4. Die Erteilung und die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung ist, vorbehaltlich höher stehenden Rechts, mit der Bedingung zu verbinden, dass die in der Integrationsvereinbarung festgelegten Sprach- und Integrationskurse fristgerecht und mit nachgewiesenem Erfolg absolviert werden. Dies gilt auch für Bewilligungsverfahren im Rahmen des Familiennachzuges.

5. Die Niederlassungsbewilligung kann bei erfolgreicher Integration, namentlich wenn die betroffene Person über gute Deutschkenntnisse verfügt, nach ununterbrochenem Aufenthalt mit Aufenthaltsbewilligung während der letzten fünf Jahre erteilt werden. Voraussetzung ist ausserdem, dass die betroffene Person allfällige Integrationsvereinbarungen erfüllt hat.»

wird beschlossen:

Das Gesetz über die Integration der Migrationsbevölkerung (Integrationsgesetz) vom 18. April 2007 wird wie folgt geändert:

In § 4 wird folgender neuer Abs. 3bis eingefügt:

^{3bis} Der Kanton stellt eine bedarfsgerechte Vielfalt an Sprach- und Integrationskursen sicher. Er bietet den neu zugezogenen Migrantinnen und Migranten während ihres ersten Aufenthaltsjahres in der Schweiz einen kostenlosen Sprachkurs an. Die Kosten für weitere Sprach- oder Integrationskurse bemessen sich nach den finanziellen Verhältnissen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

§ 5 samt Titel erhalten folgende neue Fassung:

§ 5. Integrationsvereinbarung

¹ Die Erteilung und jede Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung können zur Erreichung der Integrationsziele mit einer Integrationsvereinbarung verbunden werden. Bei wesentlichen Integrationsdefiziten ist eine Integrationsvereinbarung abzuschliessen, sofern keine anderen migrationsrechtlichen Massnahmen angezeigt sind.

² Die Integrationsvereinbarung enthält:

- a. das konkrete Integrationsziel mit der Verpflichtung zum Besuch eines Sprachkurses oder die Verpflichtung zu einer anderen Integrationsmassnahme; sowie
- b. die Folgen für den Fall, dass die vereinbarten Massnahmen nicht erfüllt werden.

³ Die Einhaltung der Integrationsvereinbarung wird bei der Erteilung, der Verlängerung oder beim Widerruf der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung berücksichtigt.

Es werden folgende neue §§ 7a und 7b eingefügt:

§ 7a. Begrüssungsgespräch

¹ Im Rahmen eines individuellen Begrüssungsgesprächs erhalten zuziehende Migrantinnen und Migranten, die sich persönlich beim Einwohneramt anmelden, die Informationen gemäss § 7 Abs. 1.

§ 7b. Integrationsgespräch

¹ Im Hinblick auf die erste Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung können Migrantinnen und Migranten zu einem Integrationsgespräch eingeladen werden.

² Inhalt des Integrationsgesprächs ist die auf den Einzelfall abgestimmte Beratung oder Aufklärung über die Voraussetzungen für die Bewilligungsverlängerung. Die Bewilligungsverlängerung kann mit der Bedingung verbunden werden, dass ein Sprach- oder Integrationskurs besucht wird.

³ Zum Integrationsgespräch eingeladene Migrantinnen und Migranten sind verpflichtet am Gespräch teilzunehmen. Die Teilnahme ist Bedingung für die Bewilligungsverlängerung. Höher stehendes Recht bleibt vorbehalten.

§ 12 erhält folgende neue Fassung:

Wirksamkeit

§ 12. Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft wird es per sofort wirksam.

II. Weiteres Vorgehen

Die kantonale Initiative «Für eine bessere Integration von Migrantinnen und Migranten» und der vorstehend formulierte Gegenvorschlag sind der Gesamtheit der Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen.

Für den Fall, dass sowohl die Volksinitiative als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, haben die Stimmberechtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen.

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, die kantonale Volksinitiative «Für eine bessere Integration von Migrantinnen und Migranten» zu verwerfen und die im Sinne eines Gegenvorschlages vorgeschlagene Änderung des Gesetzes über die Integration der Migrationsbevölkerung (Integrationsgesetz) anzunehmen.

Bei Annahme der Volksinitiative wird die entsprechende Gesetzesänderung sofort wirksam. Bei Annahme des Gegenvorschlages wird die entsprechende Gesetzesänderung ebenfalls sofort wirksam.

Wenn das Initiativbegehren zurückgezogen wird, ist die Änderung des Gesetzes über die Integration der Migrationsbevölkerung (Integrationsgesetz) nochmals zu publizieren. Sie unterliegt dann dem fakultativen Referendum. Sie wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

III. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Basel, den 17. September 2014

NAMENS DES GROSSEN RATES

Der Präsident: Christian Egeler

Der I. Sekretär: Thomas Dähler

Zustimmung des Grossen Rates

An seiner Sitzung vom 17. September 2014 stimmte der Grosse Rat dem Beschluss betreffend kantonale Initiative «Für eine bessere Integration von Migrantinnen und Migranten (Integrationsinitiative)» und Gegenvorschlag mit 50 zu 28 Stimmen zu.

Initiativtext

Initiativtext der kantonalen Initiative «Für eine bessere Integration von Migrantinnen und Migranten (Integrationsinitiative)»

«Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Stadt stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991, das folgende formulierte Initiativbegehren:

§ 5 des Gesetzes über die Integration der Migrationsbevölkerung (Integrationsgesetz) vom 18. April 2007 ist wie folgt zu ändern:

Integrationsvereinbarung

1. Der Kanton schliesst bei der Erteilung und Verlängerung von Kurzaufenthalten und Aufenthaltsbewilligungen mit den Migrantinnen und Migranten eine Integrationsvereinbarung, in welcher sich diese verpflichten, einen oder mehrere Sprach- und Integrationskurs/e zu besuchen. In der Integrationsvereinbarung sind die Kursziele, die Frist zu deren Erreichung sowie die Konsequenzen einer allfälligen Nichteinhaltung festzulegen. Der Kanton stellt ein bedarfsgerechtes Angebot an Sprach- und Integrationskursen sicher.
2. Vom Abschluss einer Integrationsvereinbarung kann bei der Erteilung oder Verlängerung von Kurzaufenthaltsbewilligungen und Aufenthaltsbewilligungen abgesehen werden, wenn die vorhandenen Sprachkenntnisse, die Ausbildung und berufliche Stellung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse der Migrantin/des Migranten eine rasche und problemlose Integration als höchstwahrscheinlich erscheinen lassen. Zudem kann vom Abschluss einer Integrationsvereinbarung bei der Erteilung von Kurzaufenthaltsbewilligungen und Aufenthaltsbewilligungen abgesehen werden, die
 - a) im Hinblick auf eine von vorneherein befristete Forschungs- oder Erwerbstätigkeit;
 - b) zum Zwecke eines befristeten Studienaufenthaltes oder;
 - c) zum Zwecke eines Lehr- oder Forschungsaufenthaltes an der Universität oder einer kantonalen Fachhochschule erteilt werden.
3. Ziel der Integrationsvereinbarung ist insbesondere
 - a) die Förderung des Erwerbs der am Wohnort gesprochenen Landessprache;

b) die Integration in die gesellschaftlichen Verhältnisse und Lebensbedingungen in der Schweiz;

c) die Erlangung von Kenntnissen über das schweizerische Rechtssystem;

d) die Befolgung der grundlegenden Normen und Regeln, die eine unerlässliche Voraussetzung für ein geordnetes Zusammenleben sind.

4. Die Erteilung und die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung ist, vorbehaltlich höher stehenden Rechts, mit der Bedingung zu verbinden, dass die in der Integrationsvereinbarung festgelegten Sprach- und Integrationskurse fristgerecht und mit nachgewiesenem Erfolg absolviert werden. Dies gilt auch für Bewilligungsverfahren im Rahmen des Familiennachzuges.

5. Die Niederlassungsbewilligung kann bei erfolgreicher Integration, namentlich wenn die betroffene Person über gute Deutschkenntnisse verfügt, nach ununterbrochenem Aufenthalt mit Aufenthaltsbewilligung während der letzten fünf Jahre erteilt werden. Voraussetzung ist ausserdem, dass die betroffene Person allfällige Integrationsvereinbarungen erfüllt hat.»

Zustandekommen

Die kantonale Initiative «Für eine bessere Integration von Migrantinnen und Migranten (Integrationsinitiative)» kam mit 3419 gültigen Unterschriften zustande.

Stimmabgabe

Briefliche Stimmabgabe

Legen Sie nur einen Stimmzettel pro Vorlage ins Kuvert (Stimmrechtsausweis). Entfernen Sie das Adressfeld und übergeben Sie das Kuvert unfrankiert der Post.

Wir empfehlen Ihnen, das Kuvert bis spätestens am Dienstag vor dem Abstimmungstermin einzuwerfen. Es muss bis am Abstimmungssamstag, 29. November 2014, 12.00 Uhr, bei der zuständigen Stelle eingetroffen sein. Später eingehende Stimmzettel werden nicht mehr berücksichtigt.

Sie können Ihr Kuvert bis am Abstimmungssamstag, 12.00 Uhr, auch persönlich in den Gemeindebriefkasten einwerfen:

Basel Eingangstüre des Rathauses, Marktplatz 9
(nachts ab 19.00 Uhr geschlossen)

Riehen Gemeindehaus, Wettsteinstrasse 1
und Rauracher-Zentrum, Zugang In den Neumatten 63

Bettingen Gemeindehaus, Talweg 2

Persönliche Stimmabgabe an der Urne

Den Stimmrechtsausweis (Kuvert) und den Stimmzettel können Sie in einem der Wahllokale zu den angegebenen Zeiten abgeben. Das Adressfeld darf bei persönlicher Stimmabgabe nicht entfernt werden.

Öffnungszeiten der Wahllokale

Das Stimmrecht darf nur in der Wohngemeinde ausgeübt werden.

Basel

- Rathaus, Marktplatz 9,
 - Bahnhof SBB, Centralbahnstrasse 18, 1. Stock,
 - Polizeiwache Clara, Clarastrasse 38,
- Samstag, 29. November 2014, 14.00–17.00 Uhr
Sonntag, 30. November 2014, 09.00–12.00 Uhr

Riehen

- Gemeindehaus, Wettsteinstrasse 1,
- Sonntag, 30. November 2014, 10.00–12.00 Uhr

Bettingen

- Gemeindehaus, Talweg 2,
- Sonntag, 30. November 2014, 11.30–12.00 Uhr

Verlust von Abstimmungsunterlagen

Stimmberechtigte, die glaubhaft machen, ihren Stimmrechtsausweis nicht erhalten oder verloren zu haben, können bis spätestens Freitag, 28. November 2014, 16.00 Uhr, in ihrer Wohngemeinde neue Abstimmungsunterlagen beziehen:

Basel bei Wahlen und Abstimmungen, Marktplatz 9, Telefon 061 267 70 49;

Riehen bei der Gemeindeverwaltung, Wettsteinstrasse 1, Telefon 061 646 81 11;

Bettingen bei der Gemeindeverwaltung, Talweg 2, Telefon 061 606 99 99.

Weitere Informationen

Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.bs.ch/abstimmungen.

Unter «Informationen zum Wählen und Stimmen» können Sie die aktuellen Abstimmungsergebnisse per E-Mail und SMS abonnieren.

Herausgeber:

Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt
Staatskanzlei, Kommunikation
Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel
www.bs.ch

Basel, Oktober 2014

Gedruckt auf 100% entförbtem Altpapier ohne Bleichmittel und optische Aufheller (Blauer Engel)